## Strafverfolgungsstatistik in Bayern 2017

Dipl.-Wi.Jur. (FH) Reinhard Piegler

Im Jahr 2017 wurden in Bayern 118 270 Personen rechtskräftig verurteilt, das waren um 0,2% weniger als im Jahr zuvor. Bei den Straftätern handelte es sich überwiegend um Erwachsene, der Anteil der verurteilten Heranwachsenden und Jugendlichen lag im Berichtsjahr bei 8,2% bzw. 4,5 %. Die Anzahl der verurteilten Männer sank um 19 Personen (–0,02%) auf 96 735, die der verurteilten Frauen um 255 Personen (–1,2%) auf 21 535. 60,3% aller Verurteilten waren Deutsche; ihre Anzahl hat gegenüber 2016 um 3,7% abgenommen. Auch gemessen an ihrem relativen Anteil an der strafmündigen Bevölkerung wurden Deutsche im Zeitverlauf seltener verurteilt: Die Verurteiltenziffer für die strafmündige deutsche Bevölkerung lag 2017 unter dem Vorjahresniveau.

### Vorbemerkung

Für die Strafverfolgungsstatistik melden die Strafvollstreckungsbehörden (Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften) in Bayern anonymisierte Daten von rechtskräftig abgeurteilten Personen, die sich wegen Verbrechen oder Vergehen nach dem Strafgesetzbuch, nach anderen Bundesgesetzen oder Vergehen nach bayerischen Landesgesetzen vor Gericht verantworten mussten, gegen die also ein Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung rechtskräftig abgeschlossen oder ein Strafbefehl erlassen wurde. Ordnungswidrigkeiten, auch wenn sie in die Zuständigkeit der Strafgerichte fallen, werden durch diese Statistik nicht erfasst. Dies gilt ebenso für Ermittlungsverfahren, die von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden.

Eine weitere Statistik über Straftäter ist die polizeiliche Kriminalstatistik. In dieser werden die von den bayerischen Polizeidienststellen und der Bundespolizei abschließend bearbeiteten rechtswidrigen (Straf-)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und die ermittelten Tatverdächtigen erfasst, sofern die Taten im Freistaat Bayern begangen wurden. Einbezogen sind auch die von den Zollbehörden gemeldeten Rauschgiftdelikte. Dagegen sind Grundlage der Strafverfolgungsstatistik die Urteile der Strafgerichte; die erfassten Personen ("Abge-

urteilte") sind aufgrund richterlicher Entscheidung verurteilt worden ("Verurteilte") oder es wurde eine andere Entscheidung, wie zum Beispiel Freispruch oder Maßregeln der Besserung und Sicherung, getroffen. Staatsschutz- und Verkehrsdelikte sowie Straftaten, die außerhalb Bayerns begangen wurden, sind – im Gegensatz zur Kriminalstatistik – in der Strafverfolgungsstatistik enthalten, wenn sie von der bayerischen Justiz abgeurteilt wurden.

"Tatverdächtig" ist jede Person, die aufgrund des polizeilichen Ermittlungsergebnisses zumindest hinreichend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben. Tatverdächtige können in der Kriminalstatistik mehrfach gezählt sein. Die Abgeurteilten der Strafverfolgungsstatistik werden dagegen nur einmal pro Verfahren gezählt, und zwar mit ihrer schwersten Tat. Durch die unterschiedliche Verfahrensdauer bedingt, unterscheiden sich die Statistiken auch in der zeitlichen Verfügbarkeit. Die polizeiliche Kriminalstatistik liegt früher vor als die Strafverfolgungsstatistik, für die noch die richterliche Bewertung der Tat abgewartet werden muss.

Die polizeiliche Kriminalstatistik kann immer nur einen Teil der Kriminalitätswirklichkeit abbilden. So beschränkt sie sich zwingend auf das sogenannte Hellfeld, also die angezeigten bzw. bekannt gewordenen Straftaten. Da nur bekannte Straftaten auch geahndet werden können, bewegt sich auch die Strafverfolgungsstatistik im Bereich des Hellfeldes. Die Größe des Dunkelfeldes (nicht registrierte Straftaten) ist unbekannt. Dunkelfeldforschung versucht – beispielsweise durch Befragungen – Erkenntnisse über das Ausmaß des Dunkelfeldes zu erlangen und es somit aufzuhellen. Auch das Verhältnis von Hellzu Dunkelfeld ist nicht konstant und ist beispielsweise vom Anzeigeverhalten in der Bevölkerung oder auch vom Kontrollverhalten der Polizei abhängig.

### Zahl der Aburteilungen rückläufig

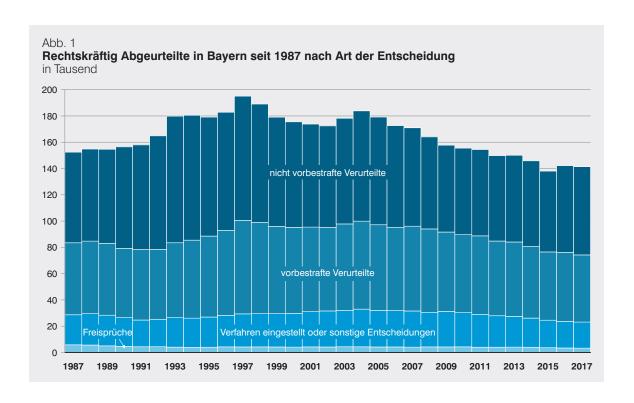
Im Jahr 2017 lag die Zahl der Personen, gegen die ein Strafverfahren vor bayerischen Gerichten rechtskräftig abgeschlossen wurde, mit 141 385 Abgeurteilten um 0,6% niedriger als im Jahr 2016.

Bis 1997 hatte sich die Zahl der Abgeurteilten – von kurzfristigen Unterbrechungen abgesehen – tendenziell aufwärts entwickelt und erreichte 1997 mit 195 069 ihren bislang höchsten Wert. Seitdem ist sie – mit einzelnen Unterbrechungen (2003, 2004, 2013, 2016) – bis heute tendenziell rückläufig. So waren beispielsweise 1987, also 30 Jahre zuvor, 152 443 Personen abgeurteilt worden, vor 15 Jahren

(2002) waren es 172 435 und im Jahr 2007 waren es 170 988 gewesen (vgl. Abbildung 1).

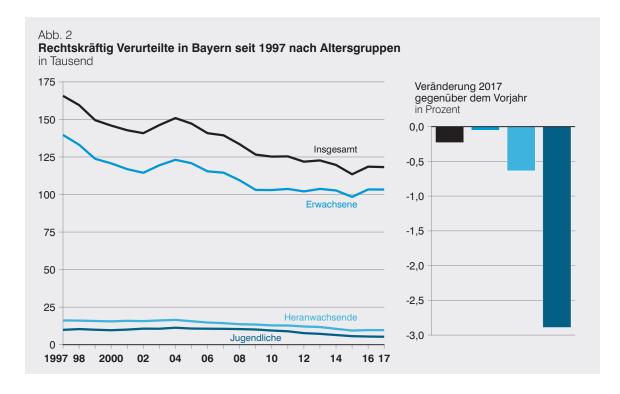
Differenziert nach der Art der Beendigung des Verfahrens dominierten die Verurteilungen. In 83,7% der Verfahren oder bei 118 270 Beschuldigten entschieden die Gerichte im Jahr 2017 auf diese Art der Beendigung. Lediglich in 2,3% der Verfahren (bei 3 277 Personen) erfolgte ein Freispruch. Des Weiteren wurden 13,9% der Verfahren bei 19 673 Personen eingestellt. Die restlichen 165 Fälle (0,1%) wurden durch "sonstige Entscheidungen" beendet. Hierzu zählen die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung selbstständig oder neben Freispruch und Einstellung, ferner das Absehen von Strafe sowie die Überweisung an das Familiengericht gemäß § 53 Jugendgerichtsgesetz. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies bei den Verurteilungen eine Abnahme um 0,2%. Gesunken ist auch die Zahl der Freisprüche (-4,3%). Um 1,9% zurückgegangen ist die Zahl der Einstellungen ohne Maßregeln. Die Anzahl der sonstigen Entscheidungen blieb unverändert. Einen Rückgang gab es beim Absehen von Strafe (-11,8%).

Gegen 14 012 der 141 385 Abgeurteilten des Jahres 2017 wurden – überwiegend zusätzlich zur Verurtei-



Jahr		davon							
	Abgeurteilte insgesamt		da	von	Freisprüche	Verfahren eingestellt oder sonstige Entscheidung <sup>1</sup>			
		Verurteilte	nicht vorbestraft	vorbestraft					
2008	164 065	133 476	70 045	63 431	4 233	26 356			
2009	157 758	126 576	66 119	60 457	4 217	26 965			
010	155 505	125 229	65 861	59 368	4 279	25 997			
011	154 450	125 410	65 702	59 708	3 996	25 044			
012	149 804	121 876	65 013	56 863	3 994	23 934			
013	150 085	122 693	66 006	56 687	4 055	23 337			
014	145 846	119 697	65 283	54 414	3 975	22 174			
015	138 019	113 475	61 513	51 962	3 617	20 927			
016	142 184	118 544	66 073	52 471	3 424	20 216			
2017	141 385	118 270	67 149	51 121	3 277	19 838			

<sup>1</sup> Als "sonstige Entscheidung" zählen: Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (auch neben Freispruch oder Einstellung), außerdem das Absehen von Strafe und die Überweisung an das Familiengericht gemäß § 53 JGG.



lung – insgesamt 14 064 Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt. Während Strafen an die Schuld des Täters¹ anknüpfen und das begangene Unrecht sühnen, geht es bei Maßregeln der Besserung und Sicherung allein um präventive Ziele, z.B. den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Taten. Von den im Jahr 2017 verhängten Maßregeln der Besserung und Sicherung entfiel mit 12 910 Fällen der weitaus größte Teil auf die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Sperre. Außerdem wurden gegen 14 784 Verurteilte 14 935 Nebenstrafen und Nebenfolgen ausgesprochen. Hierbei handelte es sich mit 5 496 Fällen überwiegend um Fahrverbote. Der

wesentliche Unterschied zwischen einem Fahrverbot und der Entziehung der Fahrerlaubnis besteht darin, dass beim Fahrverbot der Führerschein "automatisch" zurückgegeben wird, während bei der Entziehung der Fahrerlaubnis (auch nach Ablauf der Sperrfrist) bei der Verwaltungsbehörde eine neue Fahrerlaubnis beantragt werden muss.

## Anteil der Heranwachsenden an den Verurteilten konstant

Von den 118 270 Verurteilungen des Jahres 2017 richteten sich 103 329 oder 87,4% gegen Personen im Alter ab 21 Jahren ("Erwachsene"), 9 669 oder

Vgl. auch § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB: "Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe."

8,2% gegen Heranwachsende im Alter von 18 bis unter 21 Jahren und 5 272 oder 4,5% gegen strafmündige Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren. Damit hat sich die Altersstruktur der Verurteilten gegenüber 2016 mit entsprechenden Anteilen von 87,2%, 8,2% und 4,6% erneut minimal zulasten der Erwachsenen verschoben (vgl. Abbildung 2). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Verurteilten bei den Erwachsenen um 0,1% verringert. Mit einem Minus von 2,9% war die Zahl der Verurteilungen bei den Jugendlichen weniger stark rückläufig als im Jahr zuvor (–4,4%). Bei den Heranwachsenden gab es einen Rückgang um 0,6%. Bei den Verurteilten insgesamt war eine Abnahme um 0,2% festzustellen.

Während Erwachsene nur nach allgemeinem Strafrecht und Jugendliche nur nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden können, gibt es bei den Heranwachsenden beide Möglichkeiten. So wurden die von den Heranwachsenden verübten Straftaten im Jahr 2017 in 28,0% der Verfahren, das sind 2 705 Verurteilungen, nach den für Erwachsene geltenden Vorschriften des allgemeinen Strafrechts geahndet und in 72,0% der Verfahren oder 6 964 Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht. Gegenüber dem Vorjahr (allg. Strafrecht: 28,8%; Jugendstrafrecht: 71,2%) haben sich 2017 die prozentualen Anteile marginal zugunsten der Anwendung von Jugendstrafrecht verschoben.

Von den Verurteilten waren, soweit von diesen Personen entsprechende Angaben vorlagen, 51 121 vorbestraft (vgl. Tabelle 1). Der Anteil an den Verurteilten insgesamt betrug 43,2%. Von diesen schon früher Straffälligen waren 35 015 bereits mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt gekommen, unter ihnen 9 231 Personen drei- oder viermal und 17 414 fünfmal oder öfter. Im Berichtsjahr waren 43,2% der nach allgemeinem Strafrecht und 43,0% der nach Jugendstrafrecht für schuldig Befundenen schon früher als Straftäter erkannt worden. Mehr als vier von zehn (47,3%) nach dem Jugendstrafrecht Verurteilten mit bekannten Vorstrafen waren zuvor einmal straffällig geworden, knapp einer (7,2%) von zehn sogar fünfmal oder öfter.

# Verurteilungen wegen Landfriedensbruch gestiegen

Von den 91 290 Personen, die 2017 wegen einer klassischen Straftat verurteilt wurden, hatten 67 548

gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) verstoßen, das waren um 2,4% weniger als 2016. Größere Veränderungen negativer und positiver Art gab es beispielsweise bei den folgenden Delikten:

Schwerste Straftat	Paragraph im StGB	Anstieg/Abnahme der Verurteilungen gegenüber 2016			
	IIII SIGB	absolut	in %		
Bestechlichkeit	332	11	1 100,0		
Datenveränderung	303a	5	500,0		
Landfriedensbruch	125	24	240,0		
Herbeiführen einer Explosion	307, 308	16	228,6		
Volksverhetzung durch Billigung, Leug- nung oder Verharmlo- sung des national- sozialistischen Völker- mordes	130 Abs. 3	-18	-50,0		
Fälschung von Zah- lungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euro- schecks	152b	-13	-54,2		
Verletzung von Privatgeheimnissen	203	-3	-75,0		

Wegen klassischer Straftaten nach anderen Bundesoder Landesgesetzen (außer StGB oder StVG) wurden im Berichtsjahr 23 742 Personen bestraft; das waren 337 Personen oder 1,4% mehr als 2016. Es veränderten sich:

Schwerste Straftat	Anstieg/Abnahme der Verurteilungen gegenüber 2016			
	absolut	in %		
Luftverkehrsgesetz	5	500,0		
Chemikaliengesetz	14	466,7		
Bundesnaturschutzgesetz	8	266,7		
Anti-Doping-Gesetz § 4	63	165,8		
Asylgesetz	30	136,4		
Abgabenordnung	-43	-2,1		
Pflichtversicherungsgesetz	-53	-3,4		
Lebensmittel- und Futtermittel- gesetzbuch § 58	-9	-37,5		

### Mehr Verurteilte aufgrund von Verkehrsdelikten

Von den Schuldsprüchen des Jahres 2017 entfielen 77,2% auf Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs,

die sogenannte "klassische" Kriminalität, und 22,8% auf Straftaten im Straßenverkehr, die "Verkehrskriminalität". Verglichen mit den letztjährigen Anteilen von 78,1% bzw. 21,9% zeigt sich ein etwas höherer Anteil der Verkehrskriminalität. Die Absolutzahl der Verurteilungen bei der klassischen Kriminalität ist von 92 602 um 1,4% auf 91 290 gefallen. Die Zahl der Verurteilungen in der Verkehrskriminalität stieg von 25 942 auf 26 980 und somit um 4,0% an. Bei den verurteilten Männern war diese Zunahme ausgeprägter (+4,4%) als bei den Frauen (+2,1%). Unterschiede gab es auch in der Entwicklung nach der Art von Stra-Benverkehrsstraftaten: Während die Fälle ohne Trunkenheit sich um 7,5% erhöhten, waren die Fälle mit Trunkenheit mit -0,2% etwas rückläufig. Letztere lagen mit 11 715 um 26 niedriger als 2016.

Stärkere Veränderungen bei den Straftaten im Stra-Benverkehr gab es u. a. bei:

Schwerste Straftat	Paragraph im StGB	Anstieg/Abnahme der Verurteilungen gegenüber 2016			
	IIII SIGB	absolut	in %		
Führen eines Kfz ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbot	21 Abs. 1 Nr. 1 <i>StVG</i>	644	13,9		
Trunkenheit am Steuer mit Unfall	315c Abs. 1 Nr. 1a	74	6,5		
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	142	118	2,4		
Gefährdung (ohne Unfall) des Straßen- verkehrs	315c	-11	-6,8		
Fahren trotz geistiger oder körperlicher Mängel mit Unfall	315c Abs. 1 Nr. 1b	-13	-7,9		
Fahrlässige Körperverletzung (in Trunkenheit) im Straßenverkehr	229	-69	-14,3		

## Anzahl der verurteilten Frauen zurückgegangen

Im Berichtszeitraum befanden sich unter den Verurteilten 21 535 Frauen, das waren 1,2% weniger als im Jahr 2016 (vgl. Tabelle 2). Ihr Anteil an allen Verurteilten betrug 18,2% und ist damit gegenüber dem Vorjahr mit 18,4% leicht zurückgegangen. Die häufigsten von ihnen begangenen Straftaten waren Diebstahl gemäß § 242 Strafgesetzbuch (StGB) in 4 182 Fällen, Betrug (§ 263 Abs.1 StGB) in 2 972 Fällen, Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB)

in 1 529 Fällen, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) in 1 357 Fällen und Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) in 1 289 Fällen. Ein Rückblick auf die vergangenen drei Jahrzehnte zeigt, dass die Zahl der verurteilten Frauen, nach dem Höchststand von 27 242 im Jahr 2004, im Berichtsjahr mit 21 535 gegenüber dem Vorjahr (21 790) wieder leicht zurückgegangen ist. Bei den Männern hingegen blieb die Zahl der Verurteilten im Vergleich zum Vorjahr weitgehend konstant. Der bisherige Höchststand von 139 598 im Jahr 1997 wurde im Berichtsjahr mit 96 735 zwar deutlich unterschritten, gegenüber dem Vorjahr (96 754) ist jedoch nur ein unwesentlicher Rückgang (-0,02%) zu verzeichnen. Die häufigsten Straftaten der Männer waren Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in 12 040 Fällen, Diebstahl (§ 242 StGB) in 8 904 Fällen, Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) in 7 938 Fällen und Körperverletzung (ohne Straßenverkehr) nach § 223 StGB in 7 218 Fällen.

## Deutsche Bevölkerung in Bayern: Abnahme der Verurteiltenziffer

Als Maß für die Straffälligkeit der deutschen Bevölkerung kann die Anzahl der deutschen Verurteilten je 100 000 Personen der vergleichbaren deutschen strafmündigen Bevölkerung ("Verurteiltenziffer") dienen. Aus methodischen Gründen werden Verurteiltenziffern nur für die deutsche, sowie die gesamte Bevölkerung errechnet (siehe dazu die Erläuterungen weiter unten). Im Berichtsjahr wurden 720 Deutsche je 100 000 strafmündigen Deutschen in Bayern verurteilt, ein Jahr zuvor waren es noch 747 Deutsche gewesen² (vgl. Tabelle 3).

Die Differenzierung nach dem Geschlecht zeigt bei der Verurteiltenziffer – wie auch bei der Absolutzahl – erhebliche Unterschiede. Im Jahr 2017 betrug die Verurteiltenziffer der deutschen Männer 1 173, diejenige der deutschen Frauen jedoch nur 291 – jeweils bezogen auf 100 000 der entsprechenden strafmündigen Bevölkerung. Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich prozentual betrachtet ein Rückgang um 3,9% bei den Männern und ein Rückgang um 2,4% bei den Frauen.<sup>3</sup>

Die Verurteiltenziffer der deutschen Erwachsenen belief sich 2017 auf 672 und war damit geringer als im Vorjahr (698). Die Verurteiltenziffer der deutschen

- Verurteiltenziffern sind jeweils auf ganze Werte gerundet.
- Veränderungen in Prozent wurden jeweils mit der nicht gerundeten Verurteiltenziffer errechnet.

Tab. 2 Rechtskräftig Verurteilte in	n Bayern se	it 2008 nach	Geschlech	t und Alterso	gruppen		
Jahr	Verurteilte insgesamt	davon					
		nach Geschlecht		nach Altersgruppen			
		männlich	weiblich	Erwach- sene	Heran- wach- sende	Jugend- liche	
2008	133 476	108 736	24 740	109 461	13 622	10 393	
2009	126 576	103 504	23 072	103 065	13 404	10 107	
2010	125 229	101 747	23 482	102 980	12 831	9 418	
2011	125 410	101 788	23 622	103 714	12 773	8 923	
2012	121 876	98 514	23 362	102 074	12 111	7 691	
2013	122 693	99 449	23 244	103 742	11 750	7 201	
2014	119 697	96 764	22 933	102 707	10 556	6 434	
2015	113 475	92 021	21 454	98 406	9 391	5 678	
2016	118 544	96 754	21 790	103 384	9 731	5 429	
2017	118 270	96 735	21 535	103 329	9 669	5 272	

• ,	1	ırteilte)					
	Verurteilte - insgesamt	davon					
Jahr		nach Geschlecht		nach Altersgruppen			
		männlich	weiblich	Erwach- sene	Heran- wach- sende	Jugend- liche	
	Verurteilte Deutsche je 100 000 der entsprechenden strafmündigen deutschen Bevölkerung						
2008	1 033	1 719	390	917	2 853	1 634	
2009	978	1 633	361	860	2 738	1 651	
2010	952	1 578	362	845	2 615	1 550	
2011	938	1 551	359	837	2 588	1 462	
2012	894	1 468	350	806	2 487	1 263	
2013	873	1 437	341	793	2 417	1 171	
2014	820	1 340	329	754	2 173	1 039	
2015	752	1 229	301	698	1 860	938	
2016	747	1 220	298	698	1 789	873	
2017	720	1 173	291	672	1 712	880	

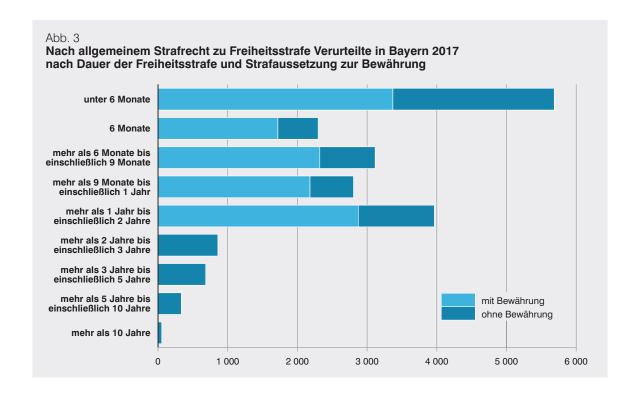
Heranwachsenden verringerte sich von 1 789 im Vorjahr auf 1 712. Mit 880 – nach 873 im Vorjahr – wiesen die deutschen Jugendlichen von den drei Gruppen als einzige einen Anstieg auf.

## **Straftaten Deutscher und Nichtdeutscher**

Von den insgesamt 118 270 verurteilten Personen des Jahres 2017 waren 71 281 (60,3%) Deutsche. Ihre Anzahl hat gegenüber 2016 um 3,7% abgenommen. Ausschließlich deutsche Straftäter gab es unter anderem nach dem Wehrstrafgesetz mit 23 Verurteilten, nach dem Kunsturheberrechtsgesetz mit 17 Verurteilten, bei der fahrlässigen Gewässerverunreinigung (§ 324 Abs. 3 StGB) mit 12 Verurteilten, bei der Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB mit 10 Verurteilten sowie beim Ausspähen von Daten (§ 202a StGB) mit 8 Verurteilten. Des Weiteren wurden hohe Anteile verurteilter Deutscher – unter Zugrundelegung der Straftaten mit größeren Fallzahlen – beispielsweise bei folgenden Straftaten ermittelt: Missbrauch von Titeln, Berufsbezeich-

nungen und Abzeichen nach § 132a (96%; 25 Verurteilte), Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (93,3%; 15 Verurteilte), Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 2 StGB (§ 91,9%; 86 Verurteilte) sowie Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, § 184b StGB (91,8%; 294 Verurteilte).

Insgesamt waren 46 989 (39,7%) der im Jahr 2017 für schuldig befundenen Personen Ausländer oder Staatenlose bzw. ohne Angabe; das ist ein Anstieg um 2 463 oder 5,5%. Zu den am stärksten vertretenen Staatsangehörigkeiten gehörten mit Anteilen von 12,4% die rumänische, mit 9,5% die türkische, mit 6,5% die polnische, mit 4,0% die bulgarische, mit 3,9% die italienische und mit 3,6% die serbische. Die Bürger aller 28 EU-Staaten waren mit 47,1% vertreten, 0,7% waren Staatenlose. Besonders hohe Anteile verurteilter Ausländer gab es 2017 bei Straftaten gegen das Aufenthaltsgesetz (98,1% oder 3 128 Verurteilten, gegen das Asylgesetz mit 98,1% oder 51 Verurteilten sowie gegen das Staatsangehörigkeitsgesetz mit



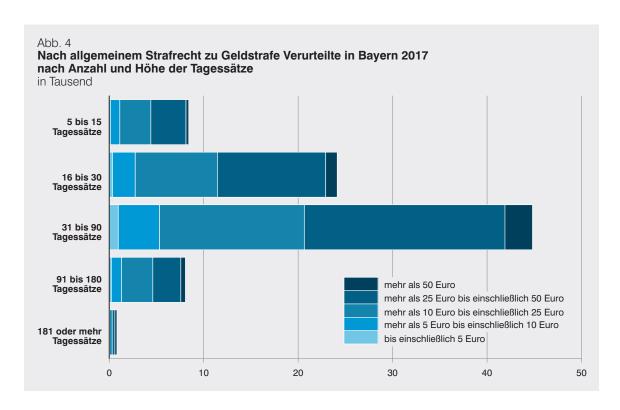
96,9% oder 31 Verurteilten. Gegen diese Gesetze können in der Regel nur Ausländer verstoßen, verurteilte Deutsche sind wegen verbotener Anstiftung oder Beihilfe beispielsweise beim Einschleusen von Ausländern schuldig. Aber auch bei einigen Straftaten gegen das Strafgesetzbuch ist der Ausländeranteil sehr hoch: Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen nach § 276 StGB (95,8%; 389 Verurteilte), Mittelbare Falschbeurkundung nach § 271 StGB (92,5%; 62 Verurteilte), Schwerer Bandendiebstahl nach § 4a StGB (90,3%; 158 Verurteilte), Fälschung technischer Aufzeichnungen gemäß § 268 StGB (83,3%; 30 Verurteilte), Verändern von amtlichen Ausweisen nach § 273 StGB (82.9%: 29 Verurteilte). Die häufigste von Ausländern begangene Straftat war der Diebstahl gemäß § 242 StGB mit einem Anteil von 13,7% an den betreffenden Verurteilungen, gefolgt von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) mit 7,5%, Erschleichen von Leistungen gemäß § 265a StGB mit 6,5%, Körperverletzung (ohne Straßenverkehr) gem. § 223 StGB mit 6,3% und Betrug nach § 263 Abs. 1 StGB mit 6,1%.

Selbst wenn man nur diejenigen Straftaten berücksichtigt, die sowohl Deutsche als auch Nichtdeutsche begehen können – also bestimmte Straftaten gegen Steuergesetze unberücksichtigt lässt, die nur

Inländer begehen können, oder etwa auch Straftaten gegen das Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz außer Acht lässt, die in der Regel nur Ausländer begehen können – sind vergleichende Aussagen über ein kriminelles Potenzial beider Gruppen kaum zu treffen, da vergleichbare praktikable Bezugsgrößen fehlen.

### Beispielsweise

- sind die Gruppen der Deutschen und Nichtdeutschen hinsichtlich ihres sozialen Status nach der Ausbildung, der Berufstätigkeit bzw. Arbeitslosigkeit, des Einkommens und der Wohnverhältnisse völlig unterschiedlich zusammengesetzt;
- handelt es sich bei Ausländern überwiegend um Personen jüngeren und mittleren Alters, die auch bei Deutschen häufiger Straftaten begehen;
- gehören die verurteilten Deutschen wohl weit überwiegend der inländischen Wohnbevölkerung an und sind somit räumlich und zeitlich eher an den Wohnort gebunden, während bei Nichtdeutschen der Anteil der Personen mit höchst unterschiedlicher Aufenthaltsdauer in Deutschland vermutlich weitaus höher liegt. Auch gibt es etwa Banden von Taschen- und Autodieben, die ausschließlich zur Begehung von Straftaten nach Bayern einreisen und danach sofort wieder ausreisen;



fehlen Angaben über die Zahl der sich in Bayern illegal aufhaltenden Personen. Bei Errechnung einer Verurteiltenziffer für die ausländische Bevölkerung wäre diese daher in der Folge typischerweise überzeichnet: Während die Zahl der sich illegal in Bayern aufhaltenden Personen nicht bekannt ist und daher im Nenner der Verurteiltenziffer fehlt, wären diese Personen bei einer Verurteilung in Bayern jedoch im Zähler mitberücksichtigt.

## Freiheitsstrafen und Geldstrafen

Geldstrafen und Freiheitsstrafen sind nur bei Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht möglich. Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt und beträgt mindestens 5 und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 360 volle Tagesätze. Die Höhe eines Tagessatzes wird unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters festgesetzt (§ 40 StGB). Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist 15 Jahre, das Mindestmaß ein Monat (§ 38 StGB). 2017 wurden 86 240 Straftäter zu einer Geldstrafe sowie 19 794 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete dies eine Veränderung von jeweils +1,4% bzw. -6,3%. Die Abbildungen 3 und 4 geben einen Überblick über die Höhen der jeweiligen Geld- und Freiheitsstrafen.